Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe einzusendender Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß. Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 183. **Mittwoch** den 2. Juli 1890. **84. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die **Ausmusterungs-Scheine** der im laufenden Jahre in Leipzig-Stadt gemusterten **militairpflichtigen Mannschaften** sind eingegangen und liegen auf unserem Quartieramte, Stadthaus, III. Geschoß, Zimmer Nr. 143/145 zum Abholen bereit, was hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Leipzig, den 30. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Die Stadtvermessung ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß deren Ergebnisse, soweit möglich, auch für Private nutzbar gemacht, insbesondere von der Süd- und Ostvorstadt Alt-Leipzigs Copien im Verhältnisse von 1:1000 und 1:500 Lagepläne in jeder gewünschten Verjüngung und Flächenberechnungen angefertigt, auch von allen bebauten Theilen Alt-Leipzigs, soweit das Netz bereits gelegt ist, Neuaufnahmen durch unser Stadtvermessungs-Personal ausgeführt werden können.

Diesbezügliche Anträge sind an unser Stadtvermessungs-Bureau, Neubau Rathhaus, 2. Obergeschoß, zu richten.

Die Vergütung wird nach den für Arbeiten geprüfter Feldmesser üblichen Sätzen berechnet und, soweit die Arbeiten zugleich für die Stadtvermessung verwendbar sind, bis zur Hälfte dieser Sätze ermäßigt werden.

Leipzig, den 28. Mai 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 2495. Dr. Georgi. Rüling.

In Gemäßheit der §§. 2 und 7 des Regulativs für Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen in Privatgrundstücken vom 2. März 1863 machen wir hierdurch bekannt, daß der Gastechniker

Herr **Hermann Hanisch,**
Plagwitz, Zschochersche Straße Nr. **62,**

zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 28. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
X. 3590. Dr. Georgi. Wolfram.

Königl. Baugewerkenschule zu Leipzig.

Der **Unterricht** im bevorstehenden Semester beginnt **Donnerstag, den 2. October, früh 8 Uhr.** Ueber die Aufnahmebedingungen ist das Nähere aus den Prospecten zu ersehen, welche vom Unterzeichneten oder im Schullocal gratis zu erhalten sind.

Die **regelmäßige Aufnahmeprüfung** findet

Sonntag, den 28. September 1890, früh 8 Uhr,

zu derselben Zeit die **Nachprüfungen und die Prüfungen solcher,** welche in **höhere Curse** eintreten wollen.

Die Prüfungen früher Vorgebildeter finden

Montag, den 29. und Dienstag, den 30. September 1890, früh 8 Uhr, im Schullocal, Grassistraße, gegenüber dem Conservatorium, statt.

Anmeldungen, welche später als **Sonntag, den 28. September, Mittags 12 Uhr** in die Hände des Unterzeichneten gelangen, oder bei Denen bis zu dieser Zeit **noch nicht die vorgeschriebenen Zeugnisse** beigebracht wurden, **können nur dann noch berücksichtigt werden, wenn Platz zur Verfügung steht.**

Leipzig, den 1. Juli 1890.

Die Direction.
Wilh. Hey, K. Baurath.

Bekanntmachung.

Nachdem die Kranken- und Sterbecasse **Eintracht zu Leipzig** (E. H.) in ihrer Generalversammlung vom 28. Mai 1890 mit dem 31. Mai 1890 ihre Auflösung beschlossen hat, nimmt die unterzeichnete Casse Veranlassung, die Herren Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß versicherungspflichtige Mitglieder dieser Casse nach der Vorschrift des Krankenversicherungs-Gesetzes binnen 3 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, mittelst des vorgeschriebenen Formulars zur Anmeldung zu bringen sind.

Bei Nichteinhaltung dieser Meldefrist treten die Nachtheile der §§. 50 und 81 des angezogenen Gesetzes in Kraft.

Leipzig, am 30. Juni 1890.

Die Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus,
Vorsitzender.

Die Hinrichtung Panitza's.

Auch der wohlwollendste Beurtheiler der bulgarischen Verhältnisse konnte sich während des kriegsgerichtlichen Verfahrens gegen Panitza und Genossen des Eindrucks nicht erwehren, daß dabei nicht Alles in Ordnung war, besonders daß wahrscheinlich Schuldige aus irgend welchen Gründen nicht zur Verantwortung gezogen worden sind und daß die Anklage auf Personen ausgedehnt war, deren Freisprechung mit Sicherheit zu erwarten war. Das Verfahren selbst wurde von den Angeklagten nicht in dem Sinne aufgefaßt, daß dadurch die Wahrheit ermittelt werden sollte, sondern jeder suchte die eigene Schuld auf andere abzuwälzen. Die Haltung der Angeklagten war dabei theilweise so unwürdig, unreif und zerfahren, daß sie keinen günstigen Rückschluß zuließ auf den Geist, welcher die Truppen beherrscht. Panitza selbst gehörte keineswegs zum Abschaum, denn er hatte sich gegen die Serben tapfer geschlagen und sich das Vertrauen beider Fürsten erworben. Aber gerade hierin liegt das Räthselhafte der ganzen Verschwörung. Wie kommt ein Mann von der Vergangenheit Panitza's dazu, eine Verschwörung gegen die Person des Fürsten und gegen seine Regierung anzuzetteln, mit dem Zweck, Bulgarien unter Rußlands Herrschaft zu bringen? Wer man da von Milde oder Gnade reden kann, ist unverständlich. Ein Officier, der gegen seinen Fürsten die Fahne des Aufruhrs erhebt, um das Land an eine auswärtige Macht zu verrathen, ist nach allgemein anerkannten Regeln des Todes schuldig und durch seine Erschießung ist ihm kein Recht geschehen. Das Kriegsgericht, welches die Umwandlung der Todesstrafe in fünfzehnjährige Gefängnißstrafe empfahl, hat nach unseren Rechtsanschauungen einfach seine Befugnisse überschritten, das Kriegsgericht hat seine Urtheilssprüche kurz und bündig zu fällen, entweder Schuldig oder Nichtschuldig, ein Drittes giebt's nicht. Wenn der Fürst Gnade üben will, so ist das seine Sache, aber sie ihm als eine Art moralischer Pflicht aufnöthigen, das steht in keinem Codex des Kriegsrechts. Etwas ganz anderes ist es, wenn ein gewöhnliches Criminalgericht irgend einen Fall als zur Ausübung des Gnadenrechts geeignet dem Souverain unterbreitet. Da besteht eine Differenz zwischen strictem Recht und Billigkeit. Im Kriegsrecht giebt es solche Fälle nicht, die Vorschriften der Disciplin sind von eiserner Strenge, für den Landesverräther giebt es nur den Tod als Sühne seines Verbrechens.

Der ganze Proceß von Anfang bis zu Ende ist leider ein ganz unzweifelhafter Beweis für die Thatsache, daß die Disciplin in der bulgarischen Armee sehr gelockert ist. Man kommt irgend welchem Abenteurer, der es in seinem Interesse findet, in Bulgarien eine Militairverschwörung anzuzetteln, bereitwillig entgegen, geht auf seine Vorschläge ein und betrachtet die Gefangennahme, vielleicht auch die Ermordung des Staatsoberhauptes als eine Art von Sport, ohne sich über die Folgen viel Gedanken zu machen. Gelingt der Anschlag nicht, dann wird ein späterer Termin für die Ausführung angesetzt, und die übrigen Verschwörer gehen alle willig auf den veränderten Plan ein. Gerade Das, was man zu Panitza's Gunsten geltend macht, spricht zu seinen Ungunsten. Ein Officier, der nicht einmal nach kriegerischen Erfolgen soviel Vaterlandsliebe besitzt, um sein Land nicht in die gefährlichste Verwirrung zu bringen, dem scheint diese Empfindung überhaupt zu fehlen. Derselbe Panitza, der sein Vaterland an Rußland verrathen wollte, stößt bei der Execution den Ruf aus: „Es lebe Bulgarien!" Kann man sich eine größe Begriffsverwirrung, eine größere Gedankenlosigkeit vorstellen?

Panitza hatte die Verschwörung gegen den Fürsten Alexander mit erlebt, ihm waren die Folgen bekannt, welche sich daraus entwickelten, die Episode Kaulbars u. s. w., und doch trat er in die Fußstapfen der Gruew und Benderew. Und wie Rußland damals gegen die Vollstreckung von Todesstrafe gegen die Verschwörer seine Stimme erhob, so findet die amtliche russische Presse auch heute wieder Worte zur Vertheidigung des Vaterlandsverräthers Panitza. Prinz Ferdinand wird vom „Journal de St. Pétersbourg" als gänzlich machtlos dargestellt und Stambulow als der eigentliche Urheber der Hinrichtung bezeichnet. Diese wird dann als eine Grausamkeit und als ein Ausfluß der Schreckensherrschaft beklagt, durch welchen die flüchtige Dauer derselben gezeigt werde. In Rußland betrachtet man es als das gute Recht der bulgarischen Officiere, sich gegen den Fürsten und seine Regierung zu verschwören, weil er ja kein rechtmäßiger Herrscher sei. Immerhin hat die Aufstellung einer solchen Theorie ihre sehr bedenkliche Seite in einem Lande, welches selbst unter fortwährenden Verschwörungen zu leiden hat. Man sollte meinen, daß die russische Regierung auch im Auslande, wo es Einfluß übt, eher Alles aufbieten sollte, um Verschwörungen zu vermeiden, statt sie hervorzurufen, denn derartige Verbrechen wirken ansteckend.

Daß Prinz Ferdinand außer Landes gegangen ist, um nicht Zeuge der Hinrichtung sein zu müssen, kann einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen, und es läßt sich nicht leugnen, daß er damit die Rolle des Pilatus übernommen hat. Auch an einem üblen Vorzeichen hat es nicht gefehlt, als er sich anschickte, Bulgarien zu verlassen; der Blitz schlug in den Mast des Schiffes, das ihn nach Oesterreich brachte; er entging also mit genauer Noth der Vernichtung, die in seiner unmittelbaren Nähe ein Ziel fand. Es mag seinem Gefühl widerstrebt haben, der Hinrichtung eines Mannes beizuwohnen, dem er im Leben nahe stand und der, wenn es auf ihn angekommen wäre, wohl heute noch athmete. Aber die Staatsraison fordert diese Hinrichtung, ohne sie wäre der Vaterlandsverrath in Bulgarien zu einem gewöhnlichen Verbrechen herabgesunken, das mit einigen Jahren Gefängniß gesühnt werden kann. Der Lagercommandant hat denn auch eine warnende Rede an die Soldaten gehalten mit der Schlußdrohung, daß ein solches Ende alle Vaterlandsverräther erwarte.

Die Zukunft muß lehren, ob das Mittel seine Wirkung gethan hat, im Ganzen und Großen ist die Hoffnung darauf nicht allzu fest. Der Boden ist in Bulgarien seit langer Zeit unterminirt, und die Armee hat noch viel zu viel Bestandtheile aus der russischen Zeit, wenn auch die russischen Officiere längst daraus entfernt sind. Personen sind dem Wechsel unterworfen, aber der Geist, der in der Truppe herrscht, ist nicht so leicht auszurotten. Es giebt in der bulgarischen Armee eine ganze Menge Leute, welche russischer Bestechung zugänglich sind, und das ist der Hauptschaden, an welchem die dortigen Verhältnisse kranken. Erst wenn es dem Prinzen Ferdinand gelungen sein wird, auch den letzten Russenfreund aus der bulgarischen Armee auszuscheiden, dann wird er ruhig schlafen können. Bis dahin wird er stets das Ziel von Verschwörungen bleiben, mögen dieselben nun zur Ausführung gelangen oder sich nur in den Grenzen des Versuchs bewegen. Fürst Alexander wußte ganz genau, was er that, als er das Land verließ, er hatte aus Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen, daß Bulgarien auf die Dauer nicht auf eigenen Füßen stehen kann, so lange ihm Rußland feindlich gesinnt ist.

Leipzig, 2. Juli.

* Ueber das Entlassungsgesuch des **Kriegsministers von Verdy** gehen die Mittheilungen der Presse weit auseinander. Während auf der einen Seite gemeldet wird, Herr v. Verdy habe ausdrücklich in Abrede gestellt, seinen Abschied erbeten zu haben, wird andererseits bestimmt erklärt, die Annahme des Entlassungsgesuches stehe fest, werde aber erst nach der Rückkehr des Kaisers veröffentlicht werden.

* Der **Großherzog von Baden** hat, wie schon telegraphisch erwähnt, an den **Kaiser** das nachstehende Handschreiben gerichtet:

Durchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König,
Hochgeehrter Herr Vetter, Bruder und Neffe!

Ew. kaiserliche und königliche Majestät haben mittels Allerhöchsten Schreibens vom 7. d. M. Allerhöchstihre Genugthuung über die schnelle Ausführung der in Meinem Lande erstellten, für die Sicherheit des Reichs hochbedeutsamen Eisenbahn zu erkennen gegeben. Ew. Majestät haben dabei der Mitwirkung Meiner Regierung, sowie den Leistungen der den Bau leitenden Ingenieure Allerhöchstihre Anerkennung ausgesprochen und erkennen in dem Zustandekommen der nunmehr eröffneten Eisenbahn einen neuen Beweis Meiner Fürsorge für die Interessen des Reichs. Diese wohlwollenden Aeußerungen haben Mich und Meine Regierung auf das Freudigste berührt, und Ich bitte Ew. Majestät, dafür Meinen aufrichtigen Dank entgegen zu nehmen. Auch haben Ew. Majestät mittelst Allerhöchsten Schreibens vom 9. Juni dieses Jahres Mir zur Kenntniß gebracht, daß Allerhöchstdieselben auf den Antrag des Generalcommandos des 15. Armeecorps durch Ordre vom nämlichen Tage zu genehmigen geruhten, daß der für das badische Pionier-Bataillon Nr. 14 in Kehl neuerbauten Caserne die Bezeichnung „Großherzog Friedrich-Caserne" beigelegt werde. Empfangen Ew. Majestät auch für diesen Beweis des Allerhöchsten Wohlwollens Meinen allerergebensten Dank und gleichzeitig die Versicherung der vollkommensten Verehrung und wahren Freundschaft, womit Ich verbleibe

Ew. kaiserlichen und königlichen Majestät
treu ergebenster
Vetter, Bruder und Oheim
Friedrich.

Karlsruhe, den 17. Juni 1890.

* Die „Deutsche Colonialzeitung", das Organ der deutschen Colonialgesellschaft, kommt in einer eingehenden Besprechung des deutsch-englischen Vertrags zu dem Resultat: „Wir können nicht verschweigen, daß wir und mit uns viele Colonialfreunde schwer enttäuscht sind", und weiter: „Die Engländer haben jetzt erreicht, was als der Traum der englischen Colonialfanatiker oft verlacht, von uns aber stets in seinem vollen Ernste gewürdigt wurde, eine theilweise politische, theilweise commerzielle Umklammerung unseres ostafrikanischen Schutzgebietes, welche um so gefährlicher ist, als sie mit ungleich größeren Mitteln als wir die errungenen Vortheile auszunutzen verstehen werden." — In der Leitung der colonialen Angelegenheiten ist eine Aenderung vorgenommen worden insofern, als die Abtheilung des Auswärtigen Amtes, welcher diese Angelegenheiten unterstehen, fortan unter dem Namen Colonialabtheilung eine größere Selbstständigkeit gegenüber dem Staatssecretair des Auswärtigen Amts erhält und in allen eigentlichen Colonialsachen unmittelbar dem Reichskanzler unterstellt wird. Zugleich ist eine Personalveränderung an der Spitze dieser Abtheilung eingetreten, indem Geh. Rath Krauel durch Geh. Rath Kayser ersetzt wurde. Es scheint, daß die Veränderung nicht ganz ohne Zusammenhang mit den bei Abschluß des deutsch-englischen Abkommens gemachten Erfahrungen ist. Eine größere Selbstständigkeit der Leitung der colonialen Angelegenheiten, die mit der auswärtigen Politik meist nur in einem sehr losen Zusammenhang stehen, scheint an sich eine zweckmäßige Reform. — Zur Sache schreibt die „Kölnische Zeitung":

Die Nachricht, daß der Geheime Legationsrath Dr. Krauel zum Gesandten ausersehen sei und durch den Geheimen Legationsrath Dr. Kayser als Director der Colonialabtheilung des Auswärtigen Amts ersetzt werde, wird uns heute mit dem Zusatze bestätigt, daß Dr. Krauel jetzt nach Abschluß seiner Verhandlungen mit Sir Percy Anderson zunächst einen längeren Urlaub angetreten habe und nach Ablauf desselben für einen auswärtigen Gesandtschaftsposten in Aussicht genommen sei. Der Name des Herrn Dr. Krauel, eines geborenen Hanseaten, hängt aufs Innigste mit der Entwicklung der bisherigen deutschen Colonialpolitik zusammen. Als die Verwickelungen wegen der Fidschi-Inseln, Samoas und Neuguineas mit England entstanden, wurde er, der damals deutscher Generalconsul in Sydney war, vom Fürsten Bismarck nach London gesandt, um dort, im Frühjahr 1885, die Ausgleichsverhandlungen unter Zuziehung des deutschen Generalconsuls Sahl mit dem englischen Kronjuristen White wegen der Landentschädigungen auf Fidschi und mit dem Unterstaatssecretair Sir Julian Pauncefote und Herrn Thurnston die Neuguineafrage und die gegenseitige Abgrenzung der Interessen in der Südsee zu regeln. Daß die Verhandlungen zu einem allseitig befriedigenden Ergebnis führten, ist noch in frischer Erinnerung. Bald darauf wurde er als Nachfolger des zum preußischen Gesandten in Hamburg ernannten Herrn v. Kusserow vortragender Rath im Auswärtigen Amt, wo er sofort das Colonialdecernat übernahm, das er beiden ununterbrochen und erst seit 1. April als Leiter der neugebildeten Colonialabtheilung dieses Amtes ausgeübt hat. Er war bei der Abgrenzung der Interessensphären in Ostafrika 1886 nicht unwesentlich betheiligt, er war im vorigen Jahre der dritte deutsche Bevollmächtigte bei der Samoaconferenz und erhielt damals vom Kaiser den Rothen Adler-Orden 2. Classe mit Eichenlaub, er hat jetzt eine Anzahl Einzelfragen in Bezug auf das englisch-deutsche Abkommen mit Sir Percy Anderson erledigt. Sein Nachfolger, Dr. Kayser, ist nicht minder als er in colonialpolitischen Dingen bewandert; nachdem er längere Zeit als Richter beim Stadtgericht in Berlin und beim Landgericht zu Straßburg im Elsaß gewirkt, wurde er zuerst im Reichsjustizamt, dann im Reichsversicherungsamt verwendet und 1885 als vortragender Rath ins Auswärtige Amt berufen, wo er zuerst in der Rechtsabtheilung, dann auch in der politischen Abtheilung hervorragend sich auszuzeichnen reiche Gelegenheit hatte. Namentlich den Rechtsverhältnissen unserer Schutzgebiete hatte er seine Dienste zu widmen; die Mehrzahl, wenn nicht alle neueren colonialen Rechtsgesetze, für die im Grunde alle Betheiligten fehlten, stammen aus seiner Feder, und er hat sie durchweg auch im Reichstage mit großem Glück vertreten. Man kann ihn in der That mit vollem Rechte den geistigen Vater unserer Colonialgesetzgebung nennen. Daneben hatte er auch für die praktischen Bedürfnisse unserer Colonialpolitik vielfach einzutreten; er hat an der Reorganisation der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft einen wesentlichen Antheil, er war der Delegirte des Reichskanzlers im Aufsichtsrath dieser Gesellschaft. In allen Colonialkreisen erfreut er sich besonderen Vertrauens und großer Beliebtheit. Zu seiner Ernennung zum Director der Colonialabtheilung des Auswärtigen Amts knüpft sich aber noch eine weitere Zuversicht, deren nahe Erfüllung wir jetzt voraussehen. Wir wissen, daß der Regierung daran liegt, daß die neue Colonialabtheilung nicht rein bureaukratisch wie bisher verwaltet werde, sondern daß sie in steter lebendiger Fühlung mit den leitenden Kreisen der Betheiligten und mit den sachkundigen Männern bleibt, welche unsere Colonien und deren Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen. Die neue Colonialabtheilung soll nach den unzweideutig geäußerten Absichten des Reichskanzlers ihr Hauptaugenmerk darauf richten, diese Verbindung nicht nur zu pflegen, sondern enger und enger zu knüpfen. Es besteht der Plan, daß aus den gedachten Persönlichkeiten ein Colonialrath gebildet wird, der in regelmäßigen Zeitabschnitten oder bei wichtigen Anlässen mit der Colonialabtheilung zusammen über die organisatorischen Veränderungen in den Schutzgebieten in Berathung tritt. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß der Dr. Kayser der richtige Mann ist, diese mit den Wünschen weiter Kreise sich deckende Absicht des Reichskanzlers in geeigneter Weise zu verwirklichen.

* Aus Anlaß des deutsch-englischen Abkommens ist unter Anderem vereinbart, nach Möglichkeit die Gesetze und Sitten der Einwohner von Helgoland zu schonen. Diese Clausel dürfte von Deutschland um so mehr bereitwilligst acceptirt werden, als die eingeborenen Helgoländer in ihren Rechten keineswegs gekränkt werden sollten, insofern nicht durch solche Zugeständnisse das Reichsinteresse geschädigt werden würde. Die Mittheilung betreffs der vereinbarten Schonung der Helgoländer Einrichtungen ist um so beachtenswerther, als von anderer Seite gemeldet wird, daß von deutschen Interessenten versucht wird, Eigenthum auf der Insel anzukaufen. Nun ist aber durch dort bisher geltende Bestimmungen festgesetzt, daß nur Eingeborene Grund und Boden auf Helgoland erwerben können, Bestimmungen, die zuweilen dadurch umgangen werden sollten, daß die Erwerbungen im Namen von Helgoländern erfolgten. Es erscheint daher im Hinblick auf die obige Clausel keineswegs ausgeschlossen, daß auch die bisherigen über die Erwerbung von Grundbesitz geltenden Bestimmungen noch während der Uebergangsfrist von 20 Jahren beibehalten werden.

* Wie die „Kölnische Zeitung" nachträglich aus bester Quelle erfährt, äußerte der Reichskanzler v. Caprivi bei seinem parlamentarischen Feste am Donnerstag zu einem unserer hervorragendsten Colonialfreunde Folgendes: „Sie wissen, ich bin kein Colonialfreund gewesen, aber ich habe mein jetziges Amt übernommen in der vollen Ueberzeugung, daß wir auf dem betretenen Wege nicht mehr zurück können, sondern vorwärts müssen. Ostafrika ist selbstverständlich der Schwerpunct unserer Colonialpolitik, und jetzt, nachdem ich das Abkommen mit England getroffen habe, wird es geradezu mein Ehrgeiz sein, daß aus Ostafrika etwas wird; das können Sie allen Ihren Freunden sagen.

* Der „Reichsanzeiger" schreibt:

Das Staats-Ministerium hatte in seiner Sitzung vom 2. März dieses Jahres beschlossen, daß die wegen der Erbauung von Geschäftsgebäuden für die beiden Häuser des Landtages angefertigten Entwurfskizzen den parlamentarischen Körperschaften behufs einer Aeußerung in der Angelegenheit vorzulegen seien. Demgemäß sind diese Skizzen an den Präsidenten des Herrenhauses, sodann auch an den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten mit dem Ersuchen um eine entsprechende weitere Veranlassung gesandt worden. Darauf hat der Gesammtvorstand des Herrenhauses sich am 10. Mai für die neu gefertigte Entwurfsskizze vom Jahre 1880 ausgesprochen, welche eine Anordnung von zwei getrennten, durch einen Zwischenbau mit einander verbundenen Geschäftsgebäuden nach der Tiefe der Grundstücke Leipziger Straße 3 und 4 in Aussicht nimmt und auch die Beschaffung der erforderlichen Dienstwohnungen berücksichtigt. Der Vorstand hat jedoch dabei den Wunsch ausgesprochen, daß bei der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit von einer Generalansicht der Repräsentationsräume der Präsidenten der parlamentarischen Körperschaften abgesehen, auch dem Herrenhause seiner Zeit ein gesonderter Gartentheil überwiesen werden möge. Weiterhin hat der Vorstand für wünschenswerth erachtet, daß das Geschäftsgebäude für das Haus der Abgeordneten, unter entsprechender Verlängerung des Zwischenbaues, bis auf 25 Meter Entfernung an die Zimmerstraße herangerückt werde. Der letztgedachte Wunsch geht davon aus, daß die im Innern des Bauplatzes verbleibende Gartenfläche thunlichst groß zu erhalten und daß dies nach dem Vorschlage auch ohne Beeinträchtigung der Beleuchtung der Unterrichtsräume an der Nordseite des Kunstgewerbe-Museums zu erzielen sei. Der Gesammtvorstand des Hauses der Abgeordneten ist am 14. Mai der Auffassung des Gesammtvorstandes des Herrenhauses beigetreten, auch insoweit, als es sich um die stärkere Heranrückung des Geschäftsgebäudes des Hauses der Abgeordneten an die Zimmerstraße handelt. Wie wir hören, liegt es demgemäß in der Absicht, auf Grundlage dieser Beschlüsse zunächst die erforderlichen Bauskizzen und Kostenberechnungen ausarbeiten und gegebenen Falls bereits in den Etat für 1891/92 eine Baurate einstellen.

* Aus Hamburg, 29. Juni, wird gemeldet:

Der Norddeutsche Lloyd ließ bekanntlich im vorigen Jahre die „Saale" mit Passagieren zum Flottenmanöver nach Spithead gehen. In Folge des Verlegens der Parade vor Kaiser Wilhelm von 3. auf den 5. August dampfte die „Saale" am 4. wieder nach Bremen, ohne daß die Theilnehmer der Fahrt etwas von der Flottentreue gesehen hatten. Schon an Bord wurde gegen das Verfahren des Directors Lohmann, der den Befehl zur Abfahrt der „Saale" gegeben, protestirt, es wurde demnächst die Klage eingereicht, die, von dem Bremer Gericht abgelehnt, nunmehr auch die Berufungsinstanz des hiesigen Hanseatischen Oberlandesgerichts beschäftigt hat. Das hiesige Gericht hat die Klage ebenfalls abgewiesen und sein Urtheil damit begründet, daß es zunächst hervorhebt, daß in dem Unterbleiben eines längeren Aufenthalts der „Saale" bei Spithead keine Verletzung des geschlossenen Passagevertrags enthalten sei und die daraus gegen die Rhederei erhobenen Ansprüche unbegründet seien. Allerdings sei die Flottenparade Veranlassung und Beweggrund des Ausfluges gewesen, zweifellos habe aber die Durchführung der Parade nicht zu den Verpflichtungen des Frachtvertragsunternehmers gehört, der auch keine Garantie dafür übernommen habe, daß am 3. August oder überhaupt zu irgend einer Zeit eine Flottenparade, auf deren Vornahme er gar keinen Einfluß hatte, stattfinde. Die Rhederei habe ausdrücklich nur zum Anschauen einer am 3. August stattfindenden, nicht aber einer anderen Parade Gelegenheit geben müssen, und die Gefahr, daß jene Parade thatsächlich nicht abgehalten wurde, hätten die Kläger getragen. Die „Saale" habe demzufolge keinerlei Verpflichtung, noch dem 3. August noch zu warten. Im Falle einer Erkrankung des deutschen Kaisers wäre es wahrscheinlich gewesen, daß die Feierlichkeiten um 8—14 Tage hinausgeschoben wären. Der Lloyd konnte aber auf keinen Fall gewillt und verpflichtet sein, aufs Ungewisse hin seinen großen Dampfer dem überseeischen Dienst zu entziehen.

* Der „Deutsche Verein" zu Hamburg hat in seiner ordentlichen Versammlung am 10. Juni 1890 einstimmig den Beschluß gefaßt: a. an die fünf antisemitischen Reichstagsabgeordneten ein Schreiben zu richten mit der Bitte, gemeinschaftlich einen allgemeinen Parteitag einzuberufen und auf das Programm desselben u. A. die Wahl eines allgemein giltigen Parteinamens zu setzen; b. von diesem Schritte, soweit möglich, sämmtlichen Gesinnungsgenossen event. durch Vermittelung der bekannten antisemitischen Vereine Kenntniß zu geben mit der Aufforderung, sich der an die Reichstagsabgeordneten gerichteten Bitte anzuschließen und gleichzeitig eine Erklärung dahin abzugeben, daß alle auf dem neuen Parteitag zu Stande kommenden Mehrheitsbeschlüsse auch bedingungslose Anerkennung finden sollen. In Ausführung dieses Beschlusses werden jetzt nicht allein an die sämmtlichen antisemitischen Vereine Deutschlands, sondern auch an die einzelnen Gesinnungsgenossen in solchen Orten, wo derartige Vereine nicht bestehen, Adressen zum Einsammeln von Unterschriften gesandt, um dieselben den fünf antisemitischen Reichstagsabgeordneten einzeln zugehen zu lassen. Wie es in einem gleichzeitig mit zur Versendung gelangten Rundschreiben, welches obige Beschlüsse wiedergiebt und erläutert, u. A. heißt, hat die vor Jahr und Tag auf dem Bochumer Congreß gewählte Parteibezeichnung „Antisemitische deutsch-sociale Partei" die Anerkennung einer unter allen Umständen bedeutenden Minderheit nicht gefunden und seien mit den verschiedenen Parteibezeichnungen, welche infolge dessen die heutigen Antisemiten unter sich annähmen, zwischen den Gesinnungsgenossen völlig unnöthige Schranken errichtet, deren Wegräumung durch die Annahme eines einheitlichen Namens im Interesse des für eine gedeihliche Agitation nöthigen Friedens liege. Wir denken, daß nicht der Name, wohl aber die natürliche Unverträglichkeit radicaler Parteigänger die Herren immer wieder trennen wird. Und alle diejenigen Politiker, welche sich eine sammelnde, ausgleichende und versöhnende Thätigkeit zur Lebensaufgabe gemacht haben, werden sich darüber nicht grämen.

* Das österreichische Handelsministerium hat die Observationsreserve den spanischen Provenienzen gegenüber angeordnet.

* Dem „Temps" zufolge würden den beim französischen ersten und zweiten Armeecorps stattfindenden Manövern die ausländischen Militairattachés beiwohnen.